

Jagdbetriebsvorschriften 2021

vom 15. Juni 2021¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)²,

beschliesst:

I. JAGDLEHRGANG, JAGDPRÜFUNG

§ 1 Jagdlehrgang

¹ Der nächste Jagdlehrgang beginnt im Mai 2023 und dauert ein Jahr.

² Interessierte Personen haben sich bis spätestens am 15. März 2023 mit dem amtlichen Anmeldeformular beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei (Amt) anzumelden.

§ 2 Jagdprüfung 1. Allgemeines

¹ Die Jagdprüfung findet bei Bedarf jährlich statt.

² Sie kann erst nach der Absolvierung des Jagdlehrgangs abgelegt werden.

§ 3 2. Anmeldung

¹ Anmeldungen zur Jagdprüfung haben bis spätestens am 31. Dezember 2021 mit dem amtlichen Formular beim Amt zu erfolgen. Ihnen ist die Bestätigung über den absolvierten Jagdlehrgang beizulegen.

² Eine Anmeldung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn die Gebühr spätestens bei Ablauf der Anmeldefrist dem Amt überwiesen worden ist.

§ 4 Durchführung

¹ Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung werden nach den Vorschriften von Art. 10 KJSG² und der Vollzugsverordnung über den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung (Jagdprüfungsverordnung, JPV)³ durchgeführt.

² Ort und Beginn des Jagdlehrganges und der Jagdprüfung werden den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

II. JAGDBERECHTIGUNG, PATENTGEBÜHREN

§ 5 Gesuch

¹ Wer im Kanton Nidwalden zur Jagd zugelassen werden will, hat beim Amt zusammen mit dem amtlichen Gesuchformular die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. den Jagdfähigkeitsausweis, sofern dieser nicht im Kanton Nidwalden erworben worden ist; und
2. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, für Personen- und Sachschäden je Schadenfall mit mindestens 2 Mio. Franken versichert zu sein.

² Wird der Treffsicherheitsnachweis gemäss § 11 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, KJSV)⁴ mit dem amtlichen Gesuchformular beim Amt eingereicht, müssen die jagdberechtigten Personen diesen bei der Jagd nicht auf sich tragen.

§ 6 Erteilung der Jagdberechtigung

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird das Jagdpatent erteilt, wenn sie:

1. die Bedingungen zur Jagdberechtigung erfüllen; und
2. die Patenttaxen fristgerecht einbezahlt haben.

² Das Patent wird mit den Beilagen vom Amt mit Briefpost zugestellt.

§ 7 Duplikat

¹ Jagdtausübende, die ihren Jagdfähigkeitsausweis verloren haben, sind verpflichtet, rechtzeitig beim Amt die Ausfertigung eines Duplikates zu beantragen.

² Für ein Duplikat ist eine Gebühr von Fr. 40.- zu entrichten.

§ 8 Reduzierte Anzahl von Hochjagdpatenten

¹ Zur Beruhigung des Jagdbetriebes wird die Zahl der Hochjagdpatente beschränkt.

² Im Jahr 2021 erhalten nur Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller mit einem ungeraden Geburtsjahr das Hochjagdpatent.

§ 9 Patentgebühren

Die Patentgebühren betragen:

1. Hochjagd:
 - a) Grundtaxe für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner (einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand) Fr. 350.-
 - b) Grundtaxe für übrigen Personen (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'800.-
 - c) je erlegte Gämse Fr. 60.-
 - d) je erlegten Rothirsch (Stier/Spiesser) Fr. 3.-/kg
2. Niederjagd (Grundtaxe inklusive freigegebene Tiere):
 - a) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner ohne Hochjagdpatent (einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand) Fr. 285.-
 - b) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner mit Hochjagdpatent Fr. 255.-
 - c) übrigen Personen ohne Hochjagdpatent (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'885.-
 - d) übrigen Personen mit Hochjagdpatent (ohne Hege- und Regulationsjagd) Fr. 1'855.-
3. Winterjagd:
 - a) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner Fr. 50.-
4. Hochjagd ohne Gämsabschuss (Hege- und Regulationsjagd auf Rothirsche sowie auf Murmeltiere):
 - a) für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner während der Hochjagdzeit, einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand. Fr. 200.-

III. WILDKONTROLLSTELLEN, JAGDFELDSCHIESSPLÄTZE

§ 10 Wildkontrollstellen

¹ Amtliche Kontrollstellen und Kontrollorgane sind:

1. bei der Fahrzeughalle beim Strasseninspektorat, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans:
 - a) Bieri Fabian, Buochserstrasse 90, 6375 Beckenried;
 - b) Hermann Hans Jost, Rotzbergstrasse 20, 6362 Stansstad;
 - c) Kaufmann Matthias, Riedenstrasse 13A, 6370 Oberdorf NW;
 - d) May Luca, Seestrasse 4, 6375 Beckenried;
 - e) Scheuber Thade, Dürrlacher, 6372 Ennetmoos;
 - f) Schneider Beat, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil;
 - g) Schneider Raffael, Seestrasse 115, 6052 Hergiswil;
 - h) Schumacher Franz Jürg, Klewenstrasse 5, 6373 Ennetbürgen;
 - i) Virchow Peter Florian, Am Schützengraben 16, 6374 Buochs;
2. beim Stall Hostatt, Oberdorf in Beckenried:
 - a) Gander Adolf, Nidertistrasse 16, 6375 Beckenried;
3. beim Gemeindewerkhof, Werkhofstrasse 4 in Hergiswil:
 - a) Mathis Robert, Idyllweg 2, 6052 Hergiswil;
4. beim Vorderfell 1 in Oberrickenbach:
 - a) Mathis Alois, Vorderfell 1, 6387 Oberrickenbach (079 426 28 41);
 - b) Mathis René, Allmendstr. 13, 6387 Oberrickenbach (079 435 57 79).

² Bei Abwesenheit der Wildkontrolleure bei den Kontrollstellen Oberrickenbach, Hergiswil oder Beckenried ist eine andere amtliche Kontrollstelle aufzusuchen.

³ Auf der Hochjagd sind vom 1.-4. September nur die Kontrollstellen Stans und Oberrickenbach geöffnet. Ab dem 6. September ist nur noch die Kontrollstelle Stans geöffnet.

⁴ Auf der Niederjagd sind ab dem 21. Oktober nur die Kontrollstellen Stans und Oberrickenbach geöffnet. Ab dem 25. Oktober ist nur noch die Kontrollstelle Stans geöffnet.

§ 11 Kontrollzeiten

Die Kontrollzeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Hochjagd 20.00-21.00 Uhr;
in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagkontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80);
2. Niederjagd 19.00-20.00 Uhr;
in Stans (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 1) zusätzlich 11.00-11.45 Uhr (**die Mittagkontrolle ist nur gegen Voranmeldung besetzt**; Tel. 041 618 44 80).

§ 12 Treffsicherheitsnachweis mit der Jagdwaffe 1. Allgemein

¹ Der Treffsicherheitsnachweis erfolgt pro Jagdjahr nach dem Standard der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK).

² Für den Treffsicherheitsnachweis sind erforderlich:

1. beim Kugelprogramm:
 - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf eine stehende Reh- oder Gamscheibe mit 10er-Wertung;
 - b) Distanz mindestens 100 m;
2. beim Schrotprogramm:
 - a) 1 Passe zu 4 Schuss auf 3-teilige Kippscheibe (Hase/Fuchs/Reh) in Bewegung oder auf Rollhase;
 - b) Distanz max. 30 m.

³ Der Treffsicherheitsnachweis ist mit einer für die Jagd erlaubten Waffe zu erbringen; er kann auch nur für jene Jagdwaffenart (Kugelbüchse / Schrotflinte) erfüllt werden, mit der die Jagd ausgeübt wird.

§ 13 2. Nachweis

¹ Der Treffsicherheitsnachweis ist erfüllt, wenn bei einer Passe zu 4 Schuss:

1. im Kugelprogramm ein Mindestwert von 8 bei jedem Schuss erzielt;
2. im Schrotprogramm bei jedem Schuss die vordere und/oder die mittlere Kippscheibe getroffen wird.

² Er ist von der Schützin oder dem Schützen sowie der Standaufsicht zu unterzeichnen und ist für das aktuelle Jagdjahr gültig.

§ 14 3. Wiederholung

¹ Das Kugel- und das Schrotprogramm können wiederholt werden, bis die Bedingungen der Treffsicherheit erfüllt sind.

² Der Beginn einer Passe ist vor dem 1. Schuss anzukündigen.

§ 15 4. Ort

¹ Der Treffsicherheitsnachweis kann auf einem bewilligten Jagd-Feldschiessplatz in der Schweiz absolviert werden, wie insbesondere:

1. Stans, Studenhütte;
2. Lungern, Brünig Indoor;
3. Engelberg, Jagdschiessanlage;
4. Muotathal, Selgis Shooting;
5. Entlebuch-Ebnet, Felder-Jagdhof;
6. Wassen, Jagdschiessanlage „Standel“;
7. Emmen, Schiesssport-Anlage Hüslenmoos.

² Kontrollschüsse mit Jagdwaffen ist auf dem folgenden, bewilligten Jagd-Feldschiessplatz zulässig:

1. Oberrickenbach, Fellboden.

IV. AUSÜBUNG DER JAGD

§ 16 Jagddauer

Die Jagdausübung wird auf folgende Zeiten befristet:

1. Hochjagd
 - a) Rothirsch 1.-22. September
 - b) Gämse 3.-22. September
 - c) Wildschwein 1.-22. September
 - d) Murmeltier 1.-22. September
 - e) Dachs 1.-22. September
 - f) Fuchs 1.-22. September
2. Niederjagd
 - a) Reh 15. Oktober bis 2. November
 - b) Wildschwein 15. Oktober bis 30. November
 - c) Schneehase 15. Oktober bis 30. November
 - d) Dachs 15. Oktober bis 30. November
 - e) Fuchs 15. Oktober bis 30. November
 - f) weitere jagdbare Tiere 15. Oktober bis 30. November
gemäss § 17

3. Winterjagd
- | | |
|--|----------------------------|
| a) Dachschwein | 1. Dezember bis 15. Januar |
| b) Wildschwein | 1. Dezember bis 31. Januar |
| c) Fuchs | 1. Dezember bis 31. Januar |
| d) weitere jagdbare Tiere gemäss § 17 | 1. Dezember bis 31. Januar |
4. Schusszeiten sind wie folgt begrenzt:
- | | | |
|------------|-------------------------|-------------------------|
| Hochjagd | 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr | (1. bis 20. September) |
| | 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr | (21. bis 22. September) |
| Niederjagd | 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr | (Sommerzeit) |
| | 06.00 Uhr bis 18.30 Uhr | (Winterzeit) |
| Winterjagd | 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr | |

§ 17 Niederjagd, Winterjagd

Für die Niederjagd und die Winterjagd werden zusätzlich die folgenden Tierarten freigegeben:

1. Marderhund;
2. Waschbär;
3. Baumarder;
4. Steinmarder;
5. verwilderte Hauskatze;
6. Kolkrabe;
7. Rabenkrähe;
8. Elster;
9. Eichelhäher;
10. verwilderte Haustauben;
11. Stockente;
12. Kormoran, Haubentaucher, Blässhuhn.

§ 18 Schontag

Während der Niederjagd vom 15. Oktober bis 3. November ist jeweils mittwochs Schontag mit gänzlichem Jagdverbot.

§ 19 Fahrverbot

Der Maschinenweg Alpboden-Oberst Hütti auf dem Gebiet der Gemeinde Wolfenschiessen darf zu Jagdzwecken auf Grund der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 15. November 2004 nicht befahren werden.

²In den eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke gilt ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge.

§ 20 **Höchstzahlen**

¹Die zulässige Höchstzahl der Tiere, die von einer jagdberechtigten Person erlegt werden dürfen, wird wie folgt festgelegt:

1. Rothirsch
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 21;
2. Gämse
gemäss § 22;
3. Murmeltier
1 Murmeltier, unter Vorbehalt von § 25;
4. Reh
gemäss § 23;
5. Wildschwein
unbeschränkte Anzahl, unter Vorbehalt von § 24;
6. Schneehase
1 Schneehase.

²Für die Bejagung von Haarraubwild, Raubzeug, Stockenten, Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran bestehen keine Höchstzahlen.

§ 21 **Abschussregelungen**

1. Rothirsch

¹Auf der Hoch-, Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand sind 87 Stück Rothirsche zum Abschuss frei, davon 23 Stück Stiere (inklusive Spiesser) sowie 64 Stück Kahlwild (inkl. Kälber beider Geschlechter).

²Jagdberechtigte, denen der Abschuss von Rothirschen während der Hochjagd zusteht, haben die Jagd nach den folgenden Vorgaben auszuführen:

1. 1. - 2. September: Nur Ansitzjagd auf Hirschkuh, Kalb und Schmal tier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 7;
2. 3. - 6. September: Nur Ansitzjagd auf Stier, Spiesser, Hirschkuh, Kalb und Schmal tier unter Vorbehalt von Abs. 3 - 7;
3. 18. - 22. September: Hirschkuh, Kalb und Schmal tier unter Vorbe halt von Abs. 3 - 7.

³Am 1. - 6. September ist nur die Ansitzjagd auf den Rothirsch gestat tet. An den übrigen Tagen im September ist sowohl die Ansitz- als auch die Drückjagd gestattet.

⁴ Die milchtragende, führende Hirschkuh ist geschützt und nicht jagdbar (ausgenommen nach dem Erlegen ihres Kalbes).

⁵ Wer die Jagd auf Rothirsch ausüben will, hat sich ab dem 8. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent zu informieren.

⁶ Ist die Jagd auf Hirsch, Spiesser, Hirschkuh, Schmaltier sowie Kalb erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

⁷ Die Justiz- und Sicherheitsdirektion entscheidet über die Durchführung einer Hege- und Regulationsjagd im Wintereinstand. Diese wird im Amtsblatt vom Mittwoch, 13. Oktober 2021 publiziert.

§ 22 2. Gämse

¹ Auf der Hochjagd sind 60 Stück Gämswild zum Abschuss frei, davon 16 Stück Gämstöcke und 20 Stück Galtgeissen sowie 24 Stück Gämjährlinge beider Geschlechter.

² Jagdberechtigten, denen der Abschuss von Gämswild zusteht, haben Anrecht auf maximal 1 Gämse.

³ Die Jagd auf Gämswild dauert vom 3. - 22. September.

⁴ Die milchtragende, führende Gämsegeiss ist geschützt und nicht jagdbar.

⁵ Wer die Jagd auf Gämswild ausüben will, hat sich ab dem 4. September täglich vor Jagdbeginn über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Telefonbeantworter) über das noch zur Verfügung stehende Abschusskontingent pro Kategorie (Bock, Galtgeiss und Jährlinge) zu informieren.

⁶ Ist die Jagd auf die Gämstöcke, die Galtgeiss und die Gämjährlinge (beider Geschlechter) erlaubt, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, selbst wenn die Höchstzahl an diesem Tag überschritten werden könnte.

⁷ Erlegtes Gämswild ist am Erlegungstag einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Wildhut zu benachrichtigen.

§ 23 3. Rehe

¹ Jagdberechtigte ohne Hochjagdpatent dürfen während der Niederjagd wahlweise 1 adultes Reh und 1 Rehkitz oder 2 Rehkitze erlegen.

² Jagdberechtigte mit Hochjagdpatent (mit oder ohne Gämssabschuss) dürfen während der Niederjagd 1 weibliches adultes Reh oder 2 Rehkitz erlegen. Wird als erstes ein adultes Reh erlegt, ist das Jagdkontingent auf Rehwild erfüllt.

³ Für die Niederwildjägerinnen und -jäger mit und ohne Hochjagdpatent ist der Markenaustausch gemäss § 25 kJSV⁴ erlaubt.

§ 24 4. Wildschweine

¹ Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen jagdbar.

² Erlegt eine jagdberechtigte Person ein Wildschwein, ist unverzüglich die Wildhut zu benachrichtigen. Es ist der Wildhut in der Schwarte vorzuweisen.

³ Die jagdberechtigte Person hat auf eigene Kosten vom erlegten Tier eine Trichinenschau zu veranlassen. Ist dessen Probe negativ, darf dessen Fleisch verzehrt werden; positive Proben sind unverzüglich der Wildhut zu melden.

⁴ Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) ist verboten.

§ 25 5. Murmeltier

¹ Im Sinne einer Hegemassnahme werden vom 1. - 22. September Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben; davon ausgenommen sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie das kantonale Wildasyl Schwalmis.

² Als Regulierungsmassnahme sind auf dem Alpriesland der Mattalp im kantonalen Wildasyl Schwalmis Murmeltiere zum Abschuss frei gegeben.

³ Erlegte Murmeltiere sind der amtlichen Kontrollstelle sauber ausgeweidet vorzuweisen (Art. 20 Abs. 2 und 3 der eidgenössischen Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle [VSFK]⁵). Ausgenommen sind Murmeltiere, die ausschliesslich für die eigene private häusliche Verwendung zerteilt, zerlegt oder verarbeitet werden.

§ 26 Hegeabschüsse

¹ Jagdberechtigte, die ein schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild erlegen, erhalten die Wildmarke zurückerstattet.

² Als schwache Tiere gelten (ausgeweidet inkl. Haupt):

1. adulte Gämse bis 13 kg (ausgenommen milchtragende Gämse);
2. Gämsejährlinge (beider Geschlechter) bis 10 kg;
3. adulte Rehe bis 11 kg;
4. Rehkitze bis 8 kg.

³Krankheitsverdächtige Tiere sind unverzüglich mit Geräusch (Herz, Lunge, Leber, Milz und Nieren) der Wildhut abzugeben.

§ 27 Eidgenössische Jagdbanngebiete Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie kantonales Wildasyl Schwalmis

¹Die ordentliche Jagd ist in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten Huetstock und Bannalp-Walenstöcke sowie im kantonalen Wildasyl Schwalmis untersagt.

²Kritische Abgrenzungen im Gelände sind gelb markiert.

³Die Wanderwege zwischen Firnhütt/Eggeligrat und Brunniswald dürfen mit entladener Waffe begangen werden.

§ 28 Jagdgebiet Trüebsee/Jochpass

¹In dem mit Beschluss des Bundesrats vom 20. November 2013 aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock entlassenen Gebiet Trüebsee/Jochpass ist diese Jagdsaison jeweils am Samstag Schontag.

²Die Alpstrasse Engelberg/Gerschnialp (Bobbahn) darf bis Parkplatz Talstation Älplerseil befahren werden.

§ 29 Abschusskontrolle

Wer gemäss § 39 Abs. 3 kJSV die Abschusskontrolle nicht rechtzeitig abliefern und wer unvollständige oder falsche Angaben macht, hat eine Gebühr von Fr. 100.- zu bezahlen.

§ 30 Nachsuche

¹Zur Nachsuche zugelassen sind einzig Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer, welche die Bewilligung gemäss § 33a kJSV⁴ erhalten haben.

²Die Nachsuchegruppe des Patentjägervereins Nidwalden führt eine Pikettliste, auf der die zur Verfügung stehenden Schweisshundeführerinnen oder Schweisshundeführer mit Telefonnummer und den zur Verfügung stehenden Piketttagen aufgeführt sind.

§ 31 Ansitzeinrichtungen

¹Für bewilligungsfreie Ansitzeinrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. die Befestigung am Baum darf nicht mit Nägeln oder Schrauben erfolgen und es ist zu gewährleisten, dass Ketten, Drahtseile und dergleichen nicht im Holz einwachsen;
2. es darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden;
3. die Ansitzeinrichtungen sind mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer der Erstellerin oder des Erstellers zu kennzeichnen;
4. nicht besetzte Hoch- oder Bodensitze müssen für jede jagdberechtigte Person jederzeit zugänglich sein. Die Erstellerin oder der Ersteller kann keinen vorrangigen Benutzeranspruch geltend machen.

²Nicht bezeichnete Einrichtungen können von den Wildschutzorganen entfernt und eingezogen werden.

V. IRRTUMSABSCHUSS

§ 32 Grundsatz

¹Als Irrtumsabschuss gilt das folgende, irrtümlich erlegte Wild:

1. auf der Hochjagd der Abschuss:
 - a) einer milchtragenden Hirschkuh (ohne Kalb);
 - b) eines Stieres mit mehreren Enden anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
 - c) eines Spiessers anstelle einer Hirschkuh, eines Kalbes oder eines Schmaltieres;
 - d) ein Gämswild der falschen Kategorie;
 - e) einer milchtragenden Gämsegeiss;
 - f) eines Gämsskitzes;
 - g) einer milchtragenden Bache;
2. auf der Niederjagd der Abschuss:
 - a) eines Rehbocks anstelle einer Rehgeiss oder eines Rehkitzes;
 - b) einer Rehgeiss anstelle eines Rehkitzes;
 - c) Abschuss eines zweiten Rehbocks;
 - d) eines überzähligen Rehs auf der Gruppenjagd;
 - e) eines Feldhasen anstelle eines Schneehasen;
 - f) eines Iltis anstelle eines Marders;
 - g) einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 17 nicht jagdbar ist;
 - h) einer milchtragenden Bache;

3. auf der Winterjagd der Abschuss:
- eines Iltis anstelle eines Marders;
 - eines Dachses;
 - einer Schwimm- oder Tauchente, die gemäss § 17 nicht jagdbar ist;
 - einer milchtragenden Bache.

²Ein irrtümlich erlegtes Wild verbleibt im Besitze der Erlegerin oder des Erlegers.

§ 33 Kontrolle

¹Ein irrtümlich erlegtes Wild ist gleichentags der Wildhut oder einer amtlichen Kontrollstelle vorzuweisen.

²Wer ein nicht jagdbares Wild erlegt, hat dies umgehend der Wildhut zu melden und ihr das Wild vorzuweisen.

§ 34 Wertersatz

¹Für irrtümlich erlegtes Wild ist folgender Wertersatz zu entrichten:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | für eine milchtragende Hirschkuh (ohne Kalb) | Fr. 350.- |
| 2. | für einen Spiesser mit Spiessen unter 25 cm je kg | Fr. 5.- |
| 3. | für einen Spiesser mit Spiessen über 25 cm je kg | Fr. 7.- |
| 4. | für einen Stier mit mehreren Enden je kg | Fr. 9.- |
| 5. | für einen Rothirsch anstelle eines Rehs oder einer Gämse je kg | Fr. 12.- |
| 6. | für ein Reh oder eine Gämse anstelle eines Rothirsches | Fr. 450.- |
| 7. | für ein Gämsskitz | Fr. 50.- |
| 8. | für eine milchtragende Gämsegeiss | Fr. 100.- |
| 9. | für eine adulte Gämse anstelle eines Bock- oder Geissjährlings | Fr. 200.- |
| 10. | für einen Bock- oder Geissjährling anstelle einer adulten Gämse | Fr. 100.- |
| 11. | für einen Gämssbock anstelle einer Gämsegeiss | Fr. 200.- |
| 12. | für eine Gämsegeiss anstelle eines Gämssbocks | Fr. 200.- |
| 13. | für eine Rehgeiss, ein Schmalreh oder einen Rehbock bis 15 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 50.- |
| 14. | für eine Rehgeiss, ein Schmalreh oder einen Rehbock über 15 kg bis 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 100.- |
| 15. | für eine Rehgeiss, Schmalreh oder einen Rehbock über 17 kg anstelle eines Rehkitzes | Fr. 150.- |

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 16. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd unter 12 kg | Fr. 200.- |
| 17. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 12 kg bis 16 kg | Fr. 250.- |
| 18. | für ein überzähliges Reh auf der Gruppenjagd über 16 kg | Fr. 300.- |
| 19. | der Abschuss eines markierten Schalenwildes (Ohrenmarken gelten als nicht markiert) | Fr. 950.- |
| 20. | für einen Feldhasen anstelle eines Schneehasen | Fr. 80.- |
| 21. | für einen Iltis anstelle eines Marders | Fr. 50.- |
| 22. | für einen Dachs | Fr. 80.- |
| 23. | für eine nicht jagdbare Schwimm- oder Tauchente | Fr. 50.- |
| 24. | für eine milchtragende Bache je kg | Fr. 7.- |

² Irrtumsabschüsse nach Abs. 1 Ziff. 3-6, 8-12 sowie 14-19 werden nach Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 18 Abs. 3 kJSG² registriert.

§ 35 Einziehen von Haupt samt Trophäe

Das Haupt samt Trophäe wird durch das Kontrollorgan eingezogen, wenn:

1. die Spiesse beim Schmalspiesser eine Länge von mehr als 25 cm aufweisen oder das Geweih mehrere Enden hat;
2. die Gämskrickel:
 - a) bei der Gämsegeiss eine Länge von mehr als 18 cm;
 - b) beim Gämbock eine Länge von mehr als 20 cm aufweisen;
3. die Stangenlänge beim Rehbock mehr als 7 cm misst.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Jagdbetriebsvorschriften werden nach Art. 40 ff. kJSG² bestraft.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Jagdbetriebsvorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten der Jagdbetriebsvorschriften 2022.

Stans, 15. Juni 2021

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2021,

² NG 841.1

³ NG 841.12

⁴ NG 841.11

⁵ SR 817.190





